

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge	Ausgabe 33/2004
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Datum 1. Dez. 2004

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge. Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 11. April 2001 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen, der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 6. Juni 2001 der Zwischenprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 29. September 2004, Az.:41-437/545/11-1- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 11 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Art der Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Rechtsmittel
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an Gymnasien - Kunsterziehung
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Erstfach Bautechnik
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Zweitfach Mathematik
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Zweitfach Informatik

§ 1 - Zweck der Zwischenprüfung

(1) Studierende, die für das Studium des Lehramtes immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern (Erstes und Zweites Fach) abzulegen.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 - Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Prüfungsfächern des gewählten Studienganges abzulegen. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung für die Prüfungsfächer, die an der Bauhaus-Universität Weimar als Erstes und Zweites Fach gelehrt werden.

Erstes Fach: - Lehramt für berufsbildende Schulen - Bautechnik
 - Lehramt an Gymnasien - Kunsterziehung

Zweites Fach: - Lehramt an berufsbildenden Schulen - Mathematik
 - Lehramt an berufsbildenden Schulen - Informatik

§ 3 - Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters erstmalig abgelegt, soweit die jeweilige Studienordnung nichts anderes festlegt. Wird der in der jeweiligen Studienordnung festgelegte Endtermin überschritten und hat der Kandidat dies zu vertreten, so erlischt sein Prüfungsanspruch.

(2) Prüfungen, soweit sie nicht studienbegleitend abgenommen werden, werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters am Ende der Vorlesungszeit abgenommen. Der Studierende hat für jedes Prüfungsfach den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jedes Prüfungsfach ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Prüfungsfächer zuständig sein. Ihm gehören 3 Vertreter aus der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Studentische Mitglieder haben in der Regel eine einjährige Amtszeit.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der jeweiligen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwollen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 - Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können nur Professoren und andere gemäß § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben. Prüfungsleistungen werden in der Regel durch zwei Prüfer bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Kandidat kann für die Abnahme von mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Dies gilt nicht bei studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 - Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 7 - Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die in § 2 genannten Prüfungsfächer, mit Ausnahme des Ersten Faches Kunst-erziehung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 8 - Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule, einer Berufsakademie, in einem staatlich anerkannten Fernstudium oder an einer Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule innerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes bzw. an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt zum Ziel hatten, durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten.

(2) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, einer Fachhochschule, Berufsakademie oder in Fernstudiengängen erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum Ziel hatten, können durch das Landesprüfungsamt auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(3) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder in entsprechenden Fernstudiengängen erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten, können durch das Landesprüfungsamt auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin spätestens im nachfolgenden Semester anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 10 - Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Soweit die Zwischenprüfung nicht studienbegleitend abgenommen wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

1. an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert oder Zweithörer gemäß geltender Immatrikulationsordnung ist,
2. die im jeweiligen Fach erforderlichen Leistungsnachweise, gemäß Anlage 1 bis 4, erbracht hat.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwelbenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für das Erst- und Zweitfach vom Kandidaten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach in der Bundesrepublik Deutschland unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwelbenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(5) Der Kandidat hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen. § 3 bleibt unberührt.

§ 11 - Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 bis 4) in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 12 - Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Referat
4. Hausarbeit
5. Projekt

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten für jeden Kandidaten und jedes Fach. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragekomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel 3 Stunden.

(4) Ein Referat umfasst:

1. Eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von maximal 4 Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Das Projektstudium ist zentral für das Erstfach Lehramt an Gymnasien – Kunsterziehung. Projekte können unterschiedlichen Charakter aufweisen und werden aus dem Angebot der künstlerischen oder gestalterischen Studiengänge der Bauhaus-Universität Weimar gewählt.

(7) Körperbehinderte Kandidaten und Kandidaten mit chronischen Erkrankungen können auf Antrag gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbringen.

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der jeweiligen Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im jeweiligen Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit die jeweilige Studienordnung nichts anderes bestimmt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Bewertungsskala		Note
A	Hervorragend: ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	1,0 - 1,5
B	Sehr gut: überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	1,6 - 2,0
C	Gut: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	2,1 - 3,0
D	Befriedigend: mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	3,1 - 3,5
E	Ausreichend die gezeigten Leistungen entspre- chen den Mindestanforderungen	3,6 - 4,0
FX	- Nicht bestanden: es sind Verbesserungen erforder- lich, bevor die Leistungen anerkannt werden	-
F	- Nicht bestanden: es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	-

Die Credits sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen geregelt.

§ 14 - Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb des jeweiligen nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur im Ersten Fach Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien und nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in den selben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 bis 3 angerechnet.

§ 15 - Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis für jedes Prüfungsfach auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote erhält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 - Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18 - Rechtsmittel

(1) Alle den Kandidaten belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Rektor den Widerspruchbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 19 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 6. Juni 2001

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an Gymnasien - Kunsterziehung

Ausbildung	Grundstudium 1.–4. Semester			Zwischenprüfung/ Art der Prüfung	Hauptstudium 5.–9. Semester			Voraussetzungen 1. Staatsexamen	
	Lehrform	SWS	Credits		Lehrform	SWS	Credits		
Künstlerische und gestalterische Ausbildung: Projekt Fachkurs Workshop Werkstattkurs	Projekt	18	20	1 Leistungsnachweis	2 Projekte	36	40	2 Leistungsnachweise 1 Leistungsnachweis	
	wahlweise Fachkurs, Workshop, Werkstattkurs 12 SWS/12 Credits								
Kunstwissenschaftliche Ausbildung: Proseminare Seminare Vorlesungen Hauptseminar	Proseminar Seminar Vorlesung	8	28	3 Leistungsnachweise	Seminar Hauptseminar Vorlesung	6	21	3 Leistungsnachweise	
Fachdidaktische Ausbildungen	Seminar Übung	4	14	1 Leistungsnachweis	Seminar Übung	6	21	1 Leistungsnachweis	
Exkursion	Exkursionen ergänzen das Lehrangebot im Grund- und Hauptstudium.								
Erstfach						90	156		

Struktur des Studiums

Die Erste Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang an Gymnasien ist in zwei Prüfungsfächern und in den Erziehungswissenschaften abzulegen. Diese Studienordnung regelt ausschließlich das Studium im Fach Kunsterziehung. Ordnungen für das Studium der anderen Fächer werden separat erlassen.

Im Lehramtstudiengang sind als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung zusätzlich zu den in dieser Studienordnung aufgeführten Leistungsnachweisen noch

- die Leistungsnachweise des anderen Faches,
- die Leistungsnachweise des erziehungswissenschaftlichen Studiums, einschließlich der Schulpraktika,
- der Nachweis des Wahlfachstudiums aus einem der Bereiche Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Grundlagen des Rechts,
- ein Teilnahmenachweis für einen Grundkurs Sprecherziehung und
- wenn gewünscht (fakultativ), die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ergänzungsrichtung gem. § 28 der Prüfungsordnung

zu erbringen.

Als zweites Prüfungsfach kann an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gewählt werden: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre (in Kooperation mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt), Russisch, Sozialkunde, Sport oder Wirtschaftslehre/Recht.

Das erziehungswissenschaftliche Studium kann nur an der Friedrich-Schiller-Universität Jena belegt werden.

Ergänzungsrichtungen sowie Möglichkeiten, das Wahlfachstudium und den Grundkurs Sprecherziehung zu absolvieren, werden von der Friedrich-Schiller-Universität angeboten.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Erstfach Bautechnik

Grundstudium

Lehrgebiete	SWS, Bemerkungen
1 Grundlagenfächer	
1.1 Baustoffkunde	6, o, P
1.2 Baukonstruktionslehre	8, o, P
1.3 Bauphysik	4, o, P
1.4 Vermessungskunde	4, o, P
1.5 Statik	8, o, P
1.6 Grundlagen Bauinformatik	2, o, T
1.7 Bauchemie	2, o, P
1.8 Mathematik	4, o, P
1.9 Darstellende Geometrie	2, o, T
1.10 Technisches Zeichnen und CAD	2, o, P
1.11 Baugeschichte	2, o, T
1.12 Baurecht	1, o, T
Zwischensumme Grundstudium	45

Fachstudium

Lehrgebiete	SWS, Bemerkungen
2 Konstruktiver Ingenieurbau	13, o
2.1 Stahlbeton	o, T
2.2 Stahlbau	o, T
2.3 Holz- und Mauerwerksbau	o, T
3 Baubetriebswesen und Bausanierung	12, o
3.1 Baubetrieb	o, T
3.2 Betriebswirtschaftslehre	o, T
3.3 Sanierung von Bauwerken	o, T
4 Fachdidaktik	5, o, T
5 Wahlobligatorische Veranstaltungen Zusammenstellbar aus folgenden Fachgebieten:	10, w, T
5.1 Vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Komplexen 2 und 3	w, T
5.2 Beliebige weitere Wahlfächer aus dem Angebot der Studiengänge Bauingenieurwesen, Architektur, Management und Infrastruktur	w, T
Zwischensumme Fachstudium	40

Gesamtsumme Erstfach Bautechnik	85

P = Prüfung

T = Testat: bewertete, nicht unbedingt benotete Studienleistung (Leistungsnachweis)

o = obligatorisch

w = wahlobligatorisch

Erläuterungen und Hinweise zum Studienplan

Die Lehrgebiete Konstruktiver Ingenieurbau (Prüfungsgebiet I) sowie Baubetriebswesen und Bausanierung (Prüfungsgebiet II) sind Prüfungsgebiete des Erstfaches Bautechnik entsprechend der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das erfolgreiche Studium ihrer Bestandteile 2.1 bis 2.3 und 3.1 bis 3.3 ist durch Testate nachzuweisen.

Das Thema einer Wissenschaftlichen Hausarbeit im Erstfach Bautechnik muss aus den Lehrgebieten 2.1, 2.2, 2.3, 3.1 oder 3.3 ausgewählt werden.

Das Fachstudium ist durch wahlbegrifflische Lehrveranstaltungen aus dem Komplex 5 so zu ergänzen, dass im Fachstudium Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 SWS nachgewiesen werden. Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit im Erstfach gewählt, sind dabei aus dem Komplex 5.1 mindestens 2 SWS zur Vertiefung des mit der Wissenschaftlichen Hausarbeit verbundenen Lehrgebietes zu belegen.

Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit in einem Zweitfach erstellt, ist eine beliebige Auswahl aus dem Komplex 5 möglich. Innerhalb des Komplexes 5.2 können beispielsweise grundlegende Lehrveranstaltungen zu den Gebieten

Erd- und Grundbau ,
Bodenmechanik,
Verkehr und Verkehrsbau,
Gebäudetechnik,
Farben und Farbgestaltung

sowie vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Gebieten

Baustoffkunde,
Bauchemie,
Baumechanik,
Bauphysik ,
Bauinformatik ,
Mathematik und
Baurecht

belegt werden.

Struktur des Studiums und mögliche Fächerkombinationen

1. Das Studium gliedert sich in:
 - die Erstfachausbildung Bautechnik mit 85 SWS
 - die Zweitfachausbildung mit ca. 50 SWS
 - (entsprechend der jeweils geltenden Studienordnung)
 - die Erziehungswissenschaften mit ca. 25 SWS
 - das Wahlfachstudium
 - den Grundkurs Sprecherziehung
 - die Praktika

Das Erstfach Bautechnik und das Zweitfach werden jeweils nach dem Grundstudium mit der Zwischenprüfung und im Fachstudium mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

2. Als Zweitfach können an der Bauhaus-Universität Weimar gewählt werden:

- Mathematik
- Informatik

3. Als Zweitfach können an der Universität Erfurt gewählt werden:

- | | |
|---------------|-------------------------------|
| - Deutsch | - Sozialkunde |
| - Englisch | - Sport |
| - Französisch | - Evangelische Religionslehre |
| | - Katholische Religionslehre |

Das Zweitfach Katholische Religionslehre wird in Kooperation mit der Katholisch-Theologischen Fakultät angeboten.

4. Studierende der Bauhaus-Universität Weimar müssen spätestens zu Beginn des 3. Fachsemesters mit dem Studium des gewählten Zweitfaches begonnen haben.

Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Ende des 6. Fachsemesters abzulegen.

5. Die Erziehungswissenschaften und der Grundkurs Sprecherziehung können nur an der Universität Erfurt belegt werden.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Zweitfach Mathematik

Lehrgebiete Grundstudium	SWS, Bemerkungen
1.1 Analysis I	6, o, P, schriftlich
1.2 Algebra/Geometrie	6, o, P, schriftlich
1.3 Wahrscheinlichkeitsrechnung/ Mathemat. Statistik I	4, o, P, mündlich
1.4 Numerische Mathematik I	4, o, P, mündlich
1.5 Informatik	4, o, T
Zwischensumme Grundstudium	24 SWS

Fachstudium, 5. – 8. Semester Lehrgebiete	SWS, Bemerkungen
2. Reine Mathematik	
2.1 Analysis II	2, o
2.2 Analysis III	2, w
2.3 Algebra/Zahlentheorie	3, o
2.4 Geometrie	3, o
3. Angewandte Mathematik	
3.1 Einführung in die lineare Optimierung	2, o
3.2 Einführung in die nichtlineare Optimierung	2, w
3.3 Wahrscheinlichkeitsrechnung/Mathematische Statistik II	2, w
3.4 Stochastische Modelle	2, w
3.5 Graphen und Netzwerke I	2, w
3.6 Graphen und Netzwerke II	2, w
3.7 Numerische Mathematik II	2, w
3.8 Mathematik am Computer	2, w
3.9 Angewandte Optimierung	2, w
4. Theoretische Informatik	4, w
5.1 Mathematisches Praktikum/Beleg	3, o
5.2 Mathematisches Seminar	2, o
Fachdidaktik	5, o
Zwischensumme Fachstudium	26 SWS

Legende: o - obligatorisch,
w - wahlobligatorisch
P - Prüfung,
T - Testat oder anderer Leistungsnachweis

Im Fachstudium sind Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 26 SWS durch Leistungsnachweis (LN) oder Testat (T) erfolgreich abzuschließen, davon
mindestens 2 LN zur Reinen Mathematik
mindestens 2 LN zur Angewandten Mathematik
und ein LN zur Fachdidaktik.

Von Leistungsnachweisen zu den Lehrgebieten 4, 5.1 und 5.2 kann dabei einer in der Reinen und einer in der Angewandten Mathematik anerkannt werden.

Aus den angebotenen wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen des Fachstudiums sind mindestens 6 SWS so auszuwählen, dass die obigen Leistungsnachweise abgelegt werden können und die unten aufgeführten Anforderungen an die Zusammenstellung der Prüfungsgebiete erfüllt werden.

Erste Staatsprüfung im Prüfungsfach Mathematik

In Übereinstimmung mit der gültigen Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden die folgenden Prüfungen durchgeführt:

1. Prüfungsklausur zu zwei Lehrgebieten der Reinen Mathematik des Fachstudiums.
2. Prüfungsklausur zu zwei Lehrgebieten der Angewandten Mathematik des Fachstudiums unter Ausschluss des Lehrgebietes 3.8.
3. Mündliche Prüfung zu den Lehrveranstaltungen aus den Komplexen 2 , 3 und 4 , die vom Kandidaten im Fachstudium belegt wurden und nicht in den Prüfungsklausuren gewählt wurden.
4. Mündliche Prüfung zur Fachdidaktik

Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Zweitfach Informatik

Lehrgebiete Grundstudium	SWS
1.1 Praktische Informatik	4, o, P,
1.2 Theoretische Informatik I	2, o, P,
1.3 Technische Informatik I	2, o, P,
1.4 Programmierungstechnik	4, o, T,
1.5 Daten- und Kommunikationstechnik	4, o, T,
1.6 Informatik-Praktikum	4, o, T,
1.7 Ausgewählte mathematische Methoden	4, o, P,
<i>Zwischensumme Grundstudium</i>	24 SWS

Lehrgebiete Fachstudium	SWS
2.1 Theoretische Informatik II	2, o, T,
2.2 Technische Informatik II	2, o, T,
2.3 Softwaretechnik	4, o, T,
3.1 Computergraphik und -animation	3, w, T,
3.2 Wissensverarbeitung	3, w, T,
3.3 Modellbildung und Simulation	3, w, T,
3.4 Rechnergestützte Ingenieursysteme	3, w, T,
3.5 Mediale Systeme	3, w, T,
4. Praktikum/Beleg/Seminar	4, o, T,
5. Fachdidaktik	5, o, T,
<i>Zwischensumme Fachstudium</i>	26 SWS
Gesamt	50

Aus den Fächern 3.1 – 3.5 der Angewandten Informatik sind Lehrgebiete im Umfang von 9 SWS auszuwählen

Legende: o - obligatorisch,
 w - wahlobligatorisch
 P - Prüfung,
 T - Testat oder anderer Leistungsnachweis

Erste Staatsprüfung im Prüfungsfach Informatik

In Übereinstimmung mit der gültigen Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden die folgenden Prüfungen durchgeführt:

1. Gemeinsame Prüfungsklausur zur Softwaretechnik (Teilgebiet der Praktischen Informatik) und zur Theoretischen Informatik II
2. Gemeinsame Prüfungsklausur zur Technischen Informatik II und zu einem Lehrgebiet der Angewandten Informatik, das aus den fünf Fächern des Komplexes 3 ausgewählt werden kann.
3. Mündliche Prüfung zu zwei Lehrgebieten der Angewandten Informatik des Komplexes 3, wobei das für die Prüfungsklausur gewählte Lehrgebiet ausgeschlossen ist.
4. Mündliche Prüfung zur Fachdidaktik